

STATUT des gemeinnützigen Vereines

"NÖJA – Niederösterreichische Arbeitsgemeinschaft Offene Jugendarbeit"

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "NÖJA – Niederösterreichische Arbeitsgemeinschaft Offene Jugendarbeit."
- (2) Er hat seinen Sitz in Berndorf und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und Europa
- (3) Der Verein ist gemeinnützig und nicht konfessionell oder parteipolitisch gebunden.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- die Förderung und Pflege der Jugendarbeit(in Niederösterreich), insbesondere
- der professionellen Offenen Jugendarbeit, soziokultureller Einrichtungen und
Initiativgruppen
- die Koordination und Vernetzung von nichtkommerziellen Einrichtungen im Bereich
Jugend
- die Koordination und Vernetzung der Offenen Jugendarbeit.
- Die Verbreitung des Wissens um die Wichtigkeit Offener Jugendarbeit in der Bevölkerung
- die Förderung der Weiterbildung/Fortbildung seiner Mitglieder
- die Förderung der Geselligkeit
- die Förderung von Kooperationen zwischen den Mitgliedern
- die Förderung von Kooperationen zwischen verschiedenen Einrichtungen der
Jugendarbeit
- solidarische Zusammenarbeit und Kooperationen mit anderen Vereinen und
Einrichtungen die in der Jugendarbeit tätig sind
- die Förderung interdisziplinärer Vernetzung
- die Koordination der Interessen der in der Offenen Jugendarbeit tätigen Mitglieder in
Niederösterreich
- Interessensvertretung für die Belange der Offenen Jugendarbeit und schlussendlich der
Jugendlichen allgemein gegenüber Gemeinden, Land und Bund und der Bevölkerung
- die Information und Förderung der Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit ,
soziokulturellen Einrichtungen und Initiativgruppen in pädagogischer, organisatorischer,
technischer und finanzieller Hinsicht .

Der Verein strebt an, dass die in ihm vereinigten Einrichtungen und Initiativgruppen nach den Grundsätzen und Qualitätsstandards der offenen Jugendarbeit arbeiten. Dabei soll eine möglichst große Autonomie und Selbstverwaltung ermöglicht werden.

(2) Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

(3) Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Zufallsgewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- (a) Der Betrieb eines Vereinsbüros
- (b) Veranstaltung, Organisation, Durchführung von und oder Teilnahme an Tagungen und/oder Vernetzungstreffen und/oder Workshops und/oder Fortbildungen und/oder Kooperationsprojekten und/oder Arbeitsgruppen und/oder Forschungsprojekten
- (c) Schaffung geeigneter Räume/Plätze zur Ausübung des Vereinszweckes
- (d) gesellige Veranstaltungen jeglicher Art, Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende,
- (e) Herausgabe von Publikationen
- (f) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Newslettern, etc.
- (g) Veranstaltungen und andere Maßnahmen zur Werbung von Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- (h) Öffentlichkeitsarbeit: Pressearbeit, Lobbying (Public Affairs), Sponsoring, Fundraising, Internet-PR, und weitere Formen der Öffentlichkeitsarbeit
- (i) Anschaffen und „Zur-Verfügung-Stellen“ (Verleih) von materiellen und ideellen Ressourcen für die Förderung und Pflege der Jugendarbeit
- (j) Der Einsatz von Personen zur Unterstützung bei der Erfüllung des Vereinszwecks
- (k) Die Einbindung von Vertreterinnen der Jugendlichen aus den Einrichtungen und Initiativgruppen in die Arbeit des Vereins.
- (l) Regionale, nationale und internationale Jugendkontakte
- (m) Weitere zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich erscheinende Maßnahmen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- (b) Erträge aus dem Betrieb eines Vereinsbüros
- (c) Erträge aus Veranstaltung, Organisation, Teilnahme und/oder Durchführung von Tagungen und/oder Vernetzungstreffen und/oder Workshops und/oder Fortbildungen und/oder Kooperationsprojekten und/oder Arbeitsgruppen und/oder Forschungsprojekten
- (d) Erträge aus geselligen Veranstaltungen jeglicher Art, Vorträgen, Versammlungen, Diskussionsabenden
- (e) Erträge aus der Herausgabe von Publikationen
- (f) Erträge aus Herausgabe von Mitteilungsblättern, Newslettern, Zeitungen etc.
- (g) Erträge aus Veranstaltungen und andere Maßnahmen zur Werbung von Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- (h) Erträge aus verschiedenen Maßnahmen im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit: Pressearbeit, Lobbying (Public Affairs), Sponsoring, Fundraising, Internet-PR, und weitere Formen der Öffentlichkeitsarbeit
- (n) Erträge aus der Anschaffung und dem „Verleih“ von materiellen und ideellen vereinseigenen Ressourcen für die Förderung und Pflege der Jugendarbeit

- (o) Erträge aus dem Einsatz von Personen zur Unterstützung bei der Erfüllung des Vereinszwecks
- (p) Erträge aus regionalen, nationale und internationalen Jugendkontakten
- (q) Erträge aus weiteren zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich erscheinenden Maßnahmen
- (r) Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsoreinnahmen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- (s) Kantinenbetrieb

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen oder organisatorische Einheiten (siehe Abs. b), die im Sinne des Vereinszwecks mit ihren Angeboten im Kontext der Offenen Jugendarbeit überparteilich und überkonfessionell tätig sind. Diese nominieren in ihrer Beitrittserklärung eine physische Person und eine Ersatzperson, die idealerweise im praktischen Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit tätig sind, als vertretungsbefugte Person für den Verein.

Die Mitgliedschaft kann beantragt werden durch:

a) Träger von Einrichtungen bzw. Angeboten der Offenen Jugendarbeit

b) Organisatorische Einheiten, die zwar nicht selbst Rechtspersönlichkeit haben, da deren Träger (wie z.B. häufig im Fall von Jugendzentren) beispielsweise eine Gemeinde ist, die aber über hinreichende organisatorische Selbständigkeit verfügen und die daher in der Lage sind, Träger von Mitgliedschaftsrechten und -pflichten im Rahmen dieser zu sein. In einem solchen Fall ist mit dem Träger abzuklären, wer gegenüber dem Verein als Vertreter/in auftritt

(3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die als Partnerorganisation aus angrenzenden Handlungsfeldern den Verein und seine Tätigkeiten materiell, ideell oder fachlich unterstützen.

Abs. (2) b gilt hier sinngemäß.

(4) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein vor allem durch die Zahlung von Beiträgen fördern.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5 Erwerb Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind und den Vorgaben von § 4 entsprechen.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Die Aufnahme kann verweigert werden, jedoch nur mit einer schriftlichen Begründung. Eine Berufung an die Generalversammlung durch die um Mitgliedschaft ansuchende Einrichtung ist möglich. Die Generalversammlung entscheidet endgültig um die Aufnahme als Mitglied.

(4) Träger (juristische Personen) mehrerer Einrichtungen bzw. Angebote können nur einmal ordentliches Mitglied werden.

(5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.

(4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte aller Mitglieder

a) Die Mitglieder sind berechtigt zu wissen, wer Mitglied im Verein ist .

b) Die Mitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen (gegebenenfalls zu gemäß vom Vorstand zu bestimmenden Teilnahmebedingungen). Davon ausgenommen sind Vorstandssitzungen oder vorstandsspezifische / nur für ordentliche Mitglieder bestimmte Treffen

c) Die Mitglieder sind berechtigt die Serviceangebote des Vereins zu nutzen (gegebenenfalls zu gemäß vom Vorstand zu bestimmenden Bedingungen). Davon ausgenommen sind Serviceleistungen, die exklusiv für ordentliche Mitglieder bestimmt sind.

d) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

e) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

f) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer persönlich oder durch einen schriftlichen Bericht über den geprüften Rechnungsabschluss einzubinden.

(2) Rechte von ordentlichen Mitgliedern:

a) Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.

b) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

c) Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen Informationen über Tätigkeit und/oder finanzielle Gebarung des Vereins verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.

d) Ordentliche Mitglieder des Vereins NÖJA erwerben automatisch die ordentliche Mitgliedschaft des Vereins „Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit“ (bOJA), sofern sie das nicht ausdrücklich ablehnen. Diese ordentliche Mitgliedschaft kann unabhängig vom Fortbestand der Mitgliedschaft beim Verein NÖJA beendet werden.

(2) Pflichten:

a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und §10), der Vorstand (§ 11 bis §13), die Rechnungsprüfer (§ 14); geschäftsführende Person (§15) und das Schiedsgericht (§16).

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:

a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung

b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder

c) Verlangen der RechnungsprüferInnen

d) Beschluss eines/r gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/eineN RechnungsprüferIn/Innen oder durch eineN gerichtlich bestellteN KuratorIn.

(4) Tagesordnungspunkte müssen spätestens zu Beginn der Sitzung jedenfalls vor Beschluss der Tagesordnung eingebracht werden.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/en vertreten.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Wahlen oder Beschlussfassungen können in Anlehnung an das GmbH-Gesetz §34 auch im schriftlichen Wege mittels eines „Umlauf-Beschluss“ getätigt werden sofern alle Mitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.

(10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/ Obfrau wenn es in der Geschäftsordnung nicht anders geregelt ist.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme/Genehmigung des Rechenschaftsberichts/ Rechnungsabschlusses
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen
- d) Bestätigung von Kooptierungen
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein
- f) Entlastung des Vorstands und – wenn einE GeschäftsführerIn mit der Führung des Vereins betraut wurde – der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers für die abgelaufene Funktionsperiode
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- h) Entscheidung über Berufungen bei der Aufnahme von Mitgliedern
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, dem/der SchriftführerIn und dem Kassier/ Kassierin. Bei Bedarf können StellvertreterInnen, sowie weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer/jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/s Kuratorin/Kurators beim

zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau bzw. bei dessen Verhinderung. Bei Bedarf darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wenn von einem überstimmten Mitglied ein schwerwiegender Einwand erhoben und auf Basis der Vereinsziele begründet wird und keine vorgeschlagenen Abänderungen des Beschlusses zur Zurücknahme dieses Einwandes führen, ist die Entscheidung zur weiteren Beratung zu vertagen.

(7) Den Vorsitz in der Generalversammlung und bei den Vorstandssitzungen führt der Obmann/die Obfrau bei dessen Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit einzelne Mitglieder des Vorstands entheben.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands ist an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes. Er tagt mindestens 4x jährlich.

(2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.

(3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.

(4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- für die Erfüllung des Vereinszwecks zu sorgen
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
- Festlegen und Einrichtung der Organisationsstruktur einer etwaigen Geschäftsstelle
- Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- Beschließen einer Geschäftsordnung
- Einsetzen von Arbeitskreisen mit bestimmten Aufgabenstellungen im Kontext der Offenen Jugendarbeit
- Koordination von regionalen oder überregionalen Aktivitäten im Kontext der Offenen Jugendarbeit
- alle Angelegenheiten, die nicht durch Statut oder kraft Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

(1) Der Obmann/die Obfrau ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Der Obmann/Die Obfrau kann im Falle einer Verhinderung andere Vorstandsmitglieder mit seiner Vertretung betrauen.

(2) Alle Vorstandsmitglieder haben den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer/der Schriftführerin obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(3) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, sowie rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, - insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden - sind vom Obmann/der Obfrau und vom Schriftführer/der Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldanlegenheiten betreffen, von Obmann/Obfrau und von KassierIn gemeinsam zu unterfertigen.

(5) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung einer/s anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organverwalterin/Organwalters.

(6) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(7) Der Obmann/Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand wenn in der Geschäftsordnung nicht anders geregelt.

(8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin und des Kassiers/der Kassierin ihre jeweiligen StellvertreterInnen.

§ 14 Die RechnungsprüferInnen

(1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 2 Jahre als RechnungsprüferInnen gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben in der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

(4) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 7 bis 9 sinngemäß.

§ 15 Die geschäftsführende Person

Bei Bedarf kann der Vorstand eine geschäftsführende Person mit der Geschäftsführung des Vereins betrauen. Diese Person hat das Büro zu leiten und ist für die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Sie ist für die laufenden Geschäfte zeichnungsberechtigt. Die Rechte und Pflichten der geschäftsführenden Person sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Diese Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 16 Das Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zur/m Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

(4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eineN AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieseR das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Dieses Vermögen soll einer Organisation, die gleiche gemeinnützige Zwecke wie der Dachverband verfolgt zufallen. Das übertragene Vermögen darf nur für Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwendet werden.

(4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.